

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.04.2022
Gericht: Amtsgericht Cottbus
Betreff: Eröffnungen
Unternehmen: Eckert & Wellmann Anlagentechnik GmbH

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Eckert & Wellmann Anlagentechnik GmbH
(Registergericht: Amtsgericht Cottbus HR B 9606 CB),
Geschäftszweig: Planung, Projektierg., Installation etc. für Anlagen,

[REDACTED], eingetragener Sitz:

Mittenwalde,

vertreten durch die Liquidatoren Herrn ██████████ und Herrn ██████████ hat das
Insolvenzgericht Cottbus beschlossen:

1. Wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wird heute, am 14.04.2022, um 12:48 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.
2. Zum Insolvenzverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Thomas Krafft, Otto-Nagel-Straße 14, 14467 Potsdam.
3. Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 27.05.2022 unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.
4. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO). Wer Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diesen zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.
5. Die Tabelle mit den Forderungen und die Anmeldungsunterlagen werden spätestens ab dem 07.06.2022 zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus, niedergelegt.
6. Berichts- und Prüfungstichtag (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 156, 176 InsO), ist Mittwoch, der 29. Juni 2022. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet oder der Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen widerspricht, bei Gericht eingehen. Im Widerspruch ist anzugeben, ob die Forderung nach ihrem Grund, ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten wird.
7. Anträge zur Beschlussfassung über
 - a) die Person des Insolvenzverwalters,
 - b) den Gläubigerausschuss,
 - c) die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§ 100 InsO),
 - d) die Verwertung der Masse (§§ 149, 159 bis 163 InsO),
 - e) die nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung (§ 271 InsO) sind bis zum Prüfungstichtag beim Insolvenzgericht einzureichen.
8. Gemäß § 8 Abs. 3 InsO wird der Insolvenzverwalter beauftragt, die Zustellungen im Verfahren an die Gläubiger, die Schuldner und die Massegläubiger des Insolvenzschuldners vorzunehmen.
9. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden über das Prüfergebnis nicht benachrichtigt (§ 179 Abs. 3 Satz 3 InsO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 4 InsO, § 569 ZPO binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3-4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de).

Amtsgericht Cottbus, den 14.04.2022, AZ: 63 IN 4/22